Preisgarantie-Bedingungen für die Strom-Tarife Business Fix 12 bzw. 24, Strom Dynamik und Strom Wärmepumpe

Für Strom Business Fix 12 bzw. 24 gilt:

Der Tarif beinhaltet für die Dauer der Erstlaufzeit eine Preisgarantie ausschließlich auf die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Entgelte für Netznutzung, Messung, Abrechnung und Konzessionsabgabe, Steuern und Umlagen werden in ihrer jeweils aktuellen Höhe weiterberechnet.

Die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte, Mess- und Abrechnungspreise sowie Entgelte für Blindstrom gemäß jeweils aktuellem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers werden aufschlagsfrei an den Kunden weiterberechnet. Die Preisblätter veröffentlicht der Netzbetreiber auf seiner Homepage. Welcher Netzbetreiber für die Abnahmestelle zuständig ist lässt sich der letzten Rechnung für die jeweilige Abnahmestelle entnehmen.

		2026	2027
Stromsteuergesetz (StromStG)	in ct/kWh	2,050	2,050
§ 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, "Offshore-Netzumlage")	in ct/kWh	0,816	1,143
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)	in ct/kWh	0,277	0,451
Aufschlag f. besondere Netznutzung (bisher: StromNEV-Umlage)	in ct/kWh	1,558	2,027
Summe (Nettowerte, Gesamtpreis ist umsatzsteuerpflichtig, derzeit 19 %)	**in ct/kWh**	**4,701**	**5,671**

Die Angaben zur Höhe der Steuern und Umlagen entsprechen dem Stand 12.11.2026 und erfolgen ohne Gewähr. Die jeweils aktuellen Höhen sind auf der hierfür von den vier Übertragungsnetzbetreibern vorgehaltenen Homepage www.netztransparenz.de ersichtlich.
Details zur Preisgarantie können Sie den Vertragsbedingungen entnehmen, die Ihnen nach Wahl eines Produkts angezeigt werden.

Für den Tarif Strom Dynamik gilt:

Der Tarif beinhaltet für die Dauer von 1 Monat ab Lieferbeginn eine eingeschränkte Preisgarantie auf den Spot-, Arbeits- und Grundpreis. Diese Preisgarantie deckt nicht ab: Entgelte für Netznutzung, Messung, Abrechnung und Konzessionsabgabe, Steuern und Umlagen (siehe Tabelle oben, gilt auch für diesen Tarif), diese Positionen werden in ihrer jeweils aktuellen Höhe weiterberechnet. Abgedeckt sind somit die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

Die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte, Mess- und Abrechnungspreise sowie Entgelte für Blindstrom finden Sie in den Preisblättern, die der für Sie zuständige Netzbetreiber auf seiner Homepage veröffentlicht.

Welcher Netzbetreiber für die Abnahmestelle zuständig ist, lässt sich der letzten Rechnung für die jeweilige Abnahmestelle entnehmen.

Stand: 12.11.2026

Für den Tarif Strom Wärmepumpe gilt:

Der Tarif beinhaltet eine eingeschränkte Preisgarantie bis Ende der Erstlaufzeit. Die Preisgarantie umfasst den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus Energie- und Vertriebskosten, Netzentgelt und Konzessionsabgabe zusammensetzt. Sie umfasst daher nicht die für Mainova unbeeinflussbaren Steuern und Umlagen sowie vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellte Mehrkosten im Falle des Einbaus sog. „intelligenter Messsysteme“.

Der Einbau „intelligenter Messsysteme“ erfolgt gemäß Messstellenbetriebsgesetz insbesondere bei wenigen Verbrauchern, die entweder einen (für Haushalte) sehr hohen Stromverbrauch (> 6.000 kWh/a) aufweisen, oder Eigenerzeugungsanlagen mit hoher Leistung nutzen (> 7 kW_p).

		2026	2027
Stromsteuergesetz (StromStG)	in ct/kWh	2,050	2,050
§ 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, "Offshore-Netzumlage")	in ct/kWh	0,941	1,143
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)	in ct/kWh	0,446	0,451
Aufschlag f. besondere Netznutzung (bisher: StromNEV-Umlage)	in ct/kWh	1,559	2,027
Summe (Nettowerte, Gesamtpreis ist umsatzsteuerpflichtig, derzeit 19 %)	**in ct/kWh**	**4,996**	**5,671**

Die Angaben zur Höhe der Steuern und Umlagen entsprechen dem Stand 12.11.2026 und erfolgen ohne Gewähr. Die jeweils aktuellen Höhen sind auf der hierfür von den vier Übertragungsnetzbetreibern vorgehaltenen Homepage www.netztransparenz.de ersichtlich. Maßgeblich für den Umfang der Preisgarantie sind ausschließlich die Vertragsbedingungen, die Ihnen nach Wahl eines Produkts angezeigt werden.

Preisgarantie-Bedingungen für die Erdgas-Tarife Business Fix 12 bzw. 24

Für Erdgas Business Fix 12 bzw. 24 gilt:

Es gilt eine Preisgarantie bis Ende der Anfangslaufzeit ausschließlich auf enthaltene Beschaffungs- und Vertriebskosten. Entgelte für Netznutzung, Messung, Abrechnung, Konzessionsabgabe, Steuern, Umlagen und Kosten durch CO_2-Emissionshandel (BEHG und dessen Nachfolgeregelungen) werden in jeweils aktueller Höhe weiterberechnet.

		2026	2027
Energiesteuergesetz (EnergieStG, „Erdgassteuer“)	in ct/kWh	0,550	0,550
CO2-Emissionshandel (BEHG und dessen Nachfolgeregelungen)	in ct/kWh	1,179	1,226
Gasspeicherumlage (gem. § 35e EnWG)	in ct/kWh	0,000	0,000
Bilanzierungsumlage (gem. Veröffentlichung Marktgebietsverantwortlichem)	in ct/kWh	0,000	0,000
Summe (Nettowerte, Gesamtpreis ist umsatzsteuerpflichtig, derzeit 19 %)	**in ct/kWh**	**1,729**	**1,776**

Die Angaben zur Höhe der Steuern und Umlagen entsprechen dem Stand 12.11.2026 und erfolgen ohne Gewähr, es gelten die jeweils aktuellen Umlagen- und Steuersatzhöhen.

Erdgasverbrauch setzt Emissionen frei, Mainova muss für den Kunden daher sog. Emissionszertifikate beschaffen, deren Kosten sie auf den Kunden überwälzt. Für Verbräuche zwischen 01.01.2027 und 31.12.2027 wird ein Preis von 67,58 € je Emissionszertifikat vereinbart, dies entspricht Kosten von 1,226 ct/kWh. Sollten Mainova für diesen Verbrauchszeitraum abweichende Beschaffungskosten für Emissionszertifikate in Rechnung gestellt werden, werden entsprechende Mehr- oder Minderkosten dem Kunden durchgereicht. Die tatsächlich entstandenen Kosten weist Mainova auf Anfrage in geeigneter Form nach. Ab 01.01.2028 ist eine Beschaffung von Emissionszertifikaten nach einem heute noch nicht im Detail feststehenden Verfahren vorgesehen, namentlich einer Emissionsbepreisung auf europäischer Ebene. Die Parteien vereinbaren, dass Mainova, sobald Näheres für die künftige Abwicklung feststeht, die dann entstehenden Kosten unter Aufrechterhaltung des Äquivalenzprinzips mit Wirkung für die Zukunft aufschlagsfrei dem Kunden in Rechnung stellt.

Vom Netzbetreiber berechnete Kosten gemäß jeweils aktuellem Preisblatt des/der zuständigen Netzbetreiber(s) werden aufschlagsfrei an den Kunden weiterberechnet. Die Preisblätter veröffentlichen die jeweiligen Netzbetreiber auf ihren Homepages. Welcher Netzbetreiber für die Abnahmestelle zuständig ist, lässt sich gemäß § 40 Abs. II Ziff.3 EnWG der letzten Rechnung für die jeweilige Abnahmestelle entnehmen.

Details zur Preisgarantie können Sie den Vertragsbedingungen entnehmen.

Stand: 12.11.2026